

# Satzung des Wasserverbandes Wittlage

## über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserentsorgung

### (Abwasserabgabensatzung)

*Gemäß §§ 10 und 30 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 d. Gesetzes v. 11.09.2019 (GVBl. S. 258), den §§ 7 ff. des Nds. Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie der §§ 5, 6 ff. und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (GVBl. S. 309) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage am 05.10.2021 folgende Satzung erlassen:*

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsätze der Beitragserhebung
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 5 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 6 Beitragssätze
- § 7 Beitragspflichtige
- § 8 Entstehung der Beitragspflicht
- § 9 Vorausleistung
- § 10 Veranlagung, Fälligkeit
- § 11 Ablösung
- § 12 Gegenstand des Erstattungsanspruchs
- § 13 Entstehung des Erstattungsanspruchs, Kostenschuldner, Fälligkeit und Vorauszahlung
- § 14 Maßstab der Schmutzwassergebühr
- § 15 Starkverschmutzerzuschlag
- § 16 Maßstab Niederschlagswassergebühr
- § 17 Gebühren für die dezentrale Entsorgung
- § 18 Gebührensätze
- § 19 Gebührenpflichtige
- § 20 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 21 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschild
- § 22 Veranlagung und Fälligkeit
- § 23 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 24 Anzeigepflicht
- § 25 Mahnung und Mahngebühren
- § 26 Datenverarbeitung
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

## **Abschnitt I**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Wasserverband Wittlage (im Folgenden: Verband) betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung öffentliche Einrichtungen
  - a. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
  - c. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

in den Entsorgungsbereichen

  - Bad Essen und Ostercappeln,
  - Bohmte,
  - Bissendorf,
  - Belm.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung in den in Abs. 1 genannten Entsorgungsbereichen
  - a. Beiträge zur Deckung des Herstellungsaufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage,
  - b. Beiträge zur Deckung des Herstellungsaufwandes für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage,
  - c. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse,
  - d. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

## **Abschnitt II – Abwasserbeiträge**

### **§ 2 Grundsätze der Beitragserhebung**

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Anschlussmöglichkeit gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den jeweils ersten Grundstücksanschluss vom Hauptkanal bis einschließlich des Revisionsschachtes - bzw. des Ventilschachtes im Druckentwässerungsverfahren - auf dem zu entwässernden Grundstück.

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Verband zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an eine der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen (Schmutzwasser oder Niederschlagswasser) tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

#### **§ 4**

#### **Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche gem. Abs. 3 mit einem Vom-Hundert-Satz multipliziert, der beträgt:
- bei eingeschossiger Bebaubarkeit ..... 25 v. H.
  - für jedes weitere Geschoss ..... 15 v. H.
- (2) Vollgeschosse i. S. dieser Satzung sind diejenigen Geschosse, die nach den Vorschriften der Nds. Bauordnung (NBauO) als Vollgeschosse gelten. Kirchen und die sakralen Gebäude anderer Religionsgemeinschaften werden wie eingeschossige Gebäude behandelt. Als Vollgeschoss gelten auch die zu Wohn- und Gewerbe-zwecken genutzten oder nutzbaren Geschosse in historischen Gebäuden, deren lichte Höhe nicht den Anforderungen der NBauO entspricht.
- (3) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche des Grundstücks, wenn der Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt,
  2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  3. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
  4. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet,
  5. die insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  6. die teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks;

7. bei Grundstücken i. S. von Nr. 6, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen, die im Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  8. die über die sich nach Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze bzw. im Falle von Nr. 7 der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, die in demjenigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  9. für die durch Bebauungsplan oder Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der gem. Nr. 1 bis 8 ermittelten Grundstücksfläche;
  10. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  11. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  12. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), diejenige Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die keinen Vorteil von der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgung haben.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt,
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen

- Baugebieten die durch 2,7 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, in kaufmännischer Weise auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet:
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, in kaufmännischer Weise auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet;
  - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
  - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
    - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - cc) für sie eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
    - dd) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl der vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss;
  3. auf denen die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
  4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; mindestens aber ein Vollgeschoss,
  5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die höchste Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;
  6. die im Außenbereich zwar nicht bebaut aber gewerblich genutzt und an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
  7. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 12) gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse; enthält der Planfeststellungsbeschluss keine Festsetzung, so zählt die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss,

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## § 5

### Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfältigt.
- (2) Für die Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß.
- (3) Als Grundflächenzahl gilt
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
  2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl in diesem nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

- Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
- Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
- Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO)	0,8
- Kerngebiete	1,0
  3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
  4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Freibädern 0,2
  5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i.V. mit 3 - 1,0
  6. Die Gebietseinordnung nach Nr. 2 richtet sich für Grundstücke,
    - a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
    - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB) nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;



2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

## **§ 6 Beitragssätze**

(1) Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt im Entsorgungsbereich

- Bad Essen und Ostercappeln	9,50 €/m <sup>2</sup> ,
- Bohmte	9,50 €/m <sup>2</sup> ,
- Bissendorf	13,91 €/m <sup>2</sup> ,
- Belm	9,32 €/m <sup>2</sup> .

(2) Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt im Entsorgungsbereich

- Bad Essen und Ostercappeln	2,40 €/m <sup>2</sup> ,
- Bohmte	4,00 €/m <sup>2</sup> ,
- Bissendorf	2,97 €/m <sup>2</sup> ,
- Belm	1,89 €/m <sup>2</sup> .

(3) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

## **§ 7 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 9 Vorausleistung**

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (2) Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Bekanntgabe der Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, so kann der /die Vorausleistende die Vorausleistung zurückverlangen, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Die Rückzahlungsschuld ist ab Erhebung der Vorausleistung für jeden vollen Monat mit 0,5 vom Hundert zu verzinsen.

## **§ 10 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 11 Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 oder § 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des jeweiligen in § 6 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch die vollständige Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### **Abschnitt III - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

## **§ 12 Gegenstand des Erstattungsanspruchs**

- (1) Die Kosten für den jeweils ersten Grundstücksanschluss sind durch den Anschlussbeitrag abgegolten (§ 2 Abs. 2).  
Sollen für ein Grundstück weitere oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgesonderte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss hergestellt werden (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so hat der/die Grundstückseigentümerin dem Verband die dafür erforderlichen Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Das gleiche gilt für die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse gem. Abs. 1.



**§ 13**  
**Entstehung des Erstattungsanspruchs,**  
**Kostenschuldner, Fälligkeit und Vorauszahlung**

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der jeweiligen erstattungspflichtigen Maßnahme. Die §§ 7, 9 und 10 gelten entsprechend.

**Abschnitt IV - Benutzungsgebühren**

**§ 14**  
**Maßstab der Schmutzwassergebühr**

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage erhebt der Verband eine Schmutzwassergebühr. Die Gebühr bemisst sich nach der in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitete Schmutzwassermenge in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) pro Jahr.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
  - b) die auf dem Grundstück (z. B. aus Brunnen) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer vom Verband genehmigten Abwassermesseinrichtung;
  - d) als Brauchwasser genutztes Niederschlagswasser.
- (3) Der Nachweis über Wassermengen nach den Buchstaben b) und d) hat über geeichte Unterzähler zu erfolgen, die auf Kosten des/der Gebührenpflichtigen eingebaut und unterhalten werden.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag bei der Berechnung der Gebühr abgesetzt. Der Nachweis hat über geeichte Unterzähler zu erfolgen, die auf Kosten des/der Gebührenpflichtigen eingebaut und unterhalten werden. Die Verrechnung erfolgt zum Abschluss des Erhebungszeitraums. Die Messeinrichtung ist vor Beschädigung zu schützen. Beschädigungen sind dem Verband unverzüglich zu melden.
- (5) Bei Gewerbebetrieben kann der Verband zulassen, dass der Nachweis der im Betrieb verbrauchten und damit nicht eingeleiteten Wassermenge durch Gutachten oder andere geeignete Nachweise erbracht wird.
- (6) Im Einzelfall kann der Verband verlangen, dass der/der Anschlussnehmer/in die eingeleitete Abwassermenge durch Abwassermesseinrichtungen nachweist, die der/der Anschlussnehmer/in auf seine/ihre Kosten durch den Verband einbauen lassen muss. Auch die Abwassermesseinrichtungen müssen den technischen Bestimmungen entsprechen und stehen im Eigentum des Verbandes.
- (7) Bei landwirtschaftlichen und ähnlichen Betrieben ist der Wasserverbrauch des Viehs durch eine gesonderte Messeinrichtung nachzuweisen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden, die in der Landwirtschaft Verwendung finden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist.

- (8) Wurde bislang kein geeichter Wasserzähler eingebaut, kann der Verband von dem/der Anschlussnehmer/in verlangen, dass diese/r auf eigene Kosten Messeinrichtungen für den Wasserverbrauch des Viehs, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, anbringt, unterhält sowie den Zählerstand mitteilt. Verlangt der Verband keine Messeinrichtung, gilt als nichteingeleitete Abwassermenge 8 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh. Für die Anzahl der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zu Grunde gelegt.
- (9) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, dann werden die Mengen unter Zugrundlegung des Verbrauchs des letzten Veranlagungszeitraums und unter Berücksichtigung begründeter Angaben des/der Anschlussnehmers/in durch den Verband geschätzt.

## § 15

### Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Der Verband erhebt für Abwasser, das aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutzt ist, einen Zuschlag zur Schmutzwassergebühr.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der CSB –Wert (chemischer Sauerstoffbedarf) - ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode – den Wert von 800 g/m<sup>3</sup> übersteigt.
- (3) Der Zuschlag zur Gebühr errechnet sich pro m<sup>3</sup> eingeleitetem Abwasser nach der Formel:

$$G^* \left( x^* \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} \right) + Y$$

Dabei ist jeweils G der Gebührensatz gem. § 19, x der schmutzfrachtabhängige Gebührenanteil, y der mengenabhängige Gebührenanteil.

- (4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von fünf Messungen (24 Std. Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungszeitraums ermittelt. Die Messergebnisse sind dem/der Anschlussnehmer/in mitzuteilen.

## § 16

### Maßstab der Niederschlagswassergebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage erhebt der Verband eine Niederschlagswassergebühr. Die Gebühr bemisst sich nach der bebauten und befestigten Fläche (versiegelte Fläche), von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt. Berechnungseinheit ist 1 Quadratmeter (m<sup>2</sup>) pro Jahr.
- (2) Als versiegelt gelten Flächen, die betoniert, asphaltiert, gepflastert oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versehen sind. Der/die Anschlussnehmer/in hat dem Verband auf dessen Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der versiegelten Fläche schriftlich mitzuteilen. Änderungen der versiegelten Fläche hat der/die Anschlussnehmer/in dem Verband auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Ab Beginn des Monats, der der Änderung folgt, wird das geänderte Flächenmaß der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

- (3) Sind Flächen mit Rasengittersteinen oder in speziellen Verlegearten (z. B. Splittfugenpflaster, Porenpflaster, Kies- und Splittdecken, Schotterrassen) gepflastert oder befestigt, die das Versickern von Niederschlagswasser teilweise ermöglichen, werden diese Flächen bei der Gebührenberechnung nur zur Hälfte einbezogen.
- (4) Begrünte Dachflächen werden ebenfalls mit der Hälfte der jeweiligen Fläche berücksichtigt. Gleiches gilt für so genannte Nasstdächer.
- (5) Wird eine Anlage zur Rückhaltung des Niederschlagswassers (Zisterne) betrieben und hat diese Anlage einen Überlauf zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung, so wird die für die Berechnung maßgebliche Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in diese Anlage gelangt, um 50 % vermindert. Voraussetzung ist ein Speichervolumen von 30 l je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche, mindestens jedoch ein Speichervolumen (Stauvolumen) von 1 m<sup>3</sup>. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Anlagen einzuleiten und nicht als Brauchwasser zu nutzen. Die Gartenbewässerung ist zulässig.
- (6) Für Flächen, von denen Niederschlagswasser einer Regenwassernutzungsanlage mit Brauchwassersystem im Gebäude zufließt, entfällt die Niederschlagswassergebühr. Hierzu zählen keine Regenwasserspeicher für die Gartenbewässerung. Auf diese findet Abs. 5 Anwendung.

## § 17

### Gebühren für die dezentrale Entsorgung

- (1) Für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben (Fäkalien) erhebt der Verband eine Gebühr in Höhe von 38,00 €/m<sup>3</sup>, die sich nach der tatsächlich abgefahrenen Menge des Schmutzwassers pro Jahr bemisst. Berechnungseinheit ist 1 Kubikmeter (m<sup>3</sup>).
- (2) Für die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen (Fäkalien) erhebt der Verband eine Gebühr in Höhe von 53,93 €/m<sup>3</sup>, die sich nach der tatsächlich abgefahrenen Menge des Schlammes pro Jahr bemisst. Berechnungseinheit ist 1 Kubikmeter (m<sup>3</sup>).

## § 18

### Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt im Entsorgungsbereich

- Bad Essen und Ostercappeln	2,30 €/m <sup>3</sup> ,
- Bohmte	2,20 €/m <sup>3</sup> ,
- Bissendorf	2,14 €/m <sup>3</sup> ,
- Belm	2,44 €/m <sup>3</sup> .

- (2) Der Gebührensatz für die Inanspruchnahme der Niederschlagswasserbeseitigung beträgt pro Jahr im Entsorgungsbereich

- Bad Essen und Ostercappeln	0,22 €/m <sup>2</sup> ,
- Bohmte	0,22 €/m <sup>2</sup> ,

- Bissendorf	0,25 €/m <sup>2</sup> ,
- Belm	0,29 €/m <sup>2</sup> .

- (3) Für die jährliche Abrechnung von Abwasserabzugsmengen wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 6,00 €/Bescheid erhoben.

### **§ 19 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Grundstückseigentümer/in im Zeitraum der Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigung.

Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, so tritt an dessen/deren Stelle der/die Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den/die neue/n Pflichtige/n über. Wenn der/die bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 22 Abs. 1) versäumt, haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen. neben dem/der neuen Pflichtigen.

### **§ 20 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Einrichtung gelangt. Bei der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung entsteht die Gebührenpflicht, wenn von dem Grundstück Schmutzwasser oder Schlamm entsorgt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser bzw. Schlamm endet.

### **§ 21 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen berechnet, so ist die Ableseperiode des Wasserverbrauchs der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (3) In den Fällen des § 19 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Erhebungszeitraums.

## **§ 22**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind quartalsweise Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen setzt der Zweckverband nach dem Wasserverbrauch des vorausgegangenen Erhebungszeitraums fest.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem Verbrauch vergleichbarer Anschlüsse im vorausgegangenen Erhebungszeitraum entspricht.

## **Abschnitt V - Schlussvorschriften**

### **§ 23**

#### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband und den von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der durch zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

### **§ 24**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl von dem/der Verkäufer/in als auch von dem/der Erwerberin innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 25 Mahnung und Mahngebühren**

Beiträge und Gebühren, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt wurden, werden angemahnt. Für die Kosten der Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 € erhoben. Daneben bleibt es dem Verband überlassen, Säumniszuschläge und Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

## **§ 26 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
  2. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
  3. entgegen § 16 Abs. 2 dem Verband die Größe der versiegelten Grundstücksfläche oder die Veränderung dieser Fläche nicht mitteilt;
  4. entgegen § 23 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  5. entgegen § 23 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  6. entgegen § 24 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  7. entgegen § 24 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  8. entgegen § 24 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 28**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bad Essen, den 05. Oktober 2021

Wasserverband Wittlage  
Der Geschäftsführer  
Uwe Bühning